

N u h a n g

zu den

Est. A

Estu Riikliku Ühiskooli

Raamatukogu

Statuten

der

39366

9461

D ö r p t - W e r r o s c h e n

Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Nachdem einige Paragraphen der Statuten dieser, seit dem Jahre 1831 neu organisirten Wittwen = Kasse sich durch die Erfahrung als unzweckmäßig und unbequem ergeben hatten, wurde eine Abänderung derselben im Jahre 1857 auf einer General = Versammlung der Mitglieder berathen. Die auf dieser General = Versammlung vorgeschlagenen Abänderungen wurden darauf bis zum Jahre 1861 durch mehrfache schriftliche Circuläre, durch mehrere General = Versammlungen und durch Schriftwechsel mit Einem Hochwürdigem Livländischen Consistorio allseitig discutirt, und die in der Gesellschaft veranstalteten Abstimmungen ergaben das Resultat, daß der Zusatz zu § 18 mit 20 Stimmen gegen 3, der Zusatz zu § 20 mit 19 Stimmen gegen 4, alle anderen Abänderungen aber mit Stimmen = Einhelligkeit angenommen

wurden und daß also die Gesellschaft nach § 6 der Statuten die volle Berechtigung habe, diese Abänderungen zu beschließen. Von den Vorstehern der Wittwen-Kasse ist daher mit Hinzuziehung zweier, zu dieser Arbeit von der General-Versammlung erwählten Delegirten gegenwärtiger Anhang zu den Statuten jenen Abstimmungen gemäß ausgearbeitet worden und werden demnach folgende Paragraphe der, unterm 23. Februar 1840 bestätigten Statuten von nun ab in der hier folgenden Fassung gelten.

§. 1.

C. Aus der Vacanz-Gelder-Kasse den Wittwen und Waisen aller Prediger des Dörpt-Werro'schen Kreises — dieselben mögen Mitglieder der Haupt-Kasse gewesen sein oder nicht — gleichmäßige Unterstützungen zukommen zu lassen.

§. 8.

Dieser Paragraphe erhält folgende

Anmerkung. Wenn es nicht möglich ist, das Geld der Wittwen-Kasse ohne großen Verlust in Reichs- oder Landespapieren anzulegen, oder wenn eine andere Begebung des Capitals viel vortheilhafter erscheint; so ist es auch gestattet, dasselbe mit guter Hypothek auf städtische Häuser, die in der Feuer-Assicuranz versichert sind, und auf ländliche Besitzungen zu vergeben; nur muß in jedem einzelnen solchen Falle die ganze Gesellschaft um ihre Einwilligung befragt werden und wenigstens $\frac{3}{4}$ Stimmen Mehrheit sich dafür erklären.

§. 10.

Das Recht, Mitglied der Kasse zu werden, hat jeder volle Stadt- und Land-Prediger des Dörpt-Werro'schen Kreises. Ein Adjunkt aber und ein Sprengels-Vicar ist verpflichtet, wenn er Kassen-Mitglied werden will, nur die Renten des Stammbeitrages zu zahlen, darf auch Abträge

auf den Stammbeitrag machen, aber nicht mehr Kassen-Mitglied bleiben, wenn er den Kreis oder das Amt verläßt, sondern erhält in diesem Fall sein bis dahin gezahltes Geld ohne Vergütung der Zinsen zurückgezahlt.

§. 18.

Dieser Paragraph erhält zu Punkt b) folgenden
Z u s a ß. Da die Abgabe der Müller, Krüger 2c. bei den verschiedenen Pastoraten verschieden ist und sich nicht nach der Größe der Pfarr-Einnahme richtet, die Stadt-Prediger aber kein solches sogenanntes Freisassen-Geld einnehmen und doch Mitglieder der Töchter-Kasse sind: so muß jedes Mitglied, das nicht etwa mehr einnimmt, wenigstens 5 Rubel 50 Kop. jährlich zur Töchter-Kasse zahlen, weil die Durchschnitts-Summe der bisher eingezahlten Freisassen-Gelder so viel beträgt. Der Diaconus zu Dorpat aber zahlt die Hälfte. Pastor-Adjuncte und Vicare sind nicht Mitglieder der Töchter-Kasse. Wird ein Pastor emeritirt, so hat er sich mit seinem Nachfolger über die Zahlung des Freisassen-Geldes zu vereinbaren.

§. 19.

Dieser Paragraph erleidet folgende Abänderungen:
 Zu a) Mit Ausnahme der Adjuncte und Vicare ist ein jeder, der der Haupt-Kasse beitrith, auch verpflichtet, der Töchter-Kasse beizutreten u. s. w.

Zur Anmerkung. Das in dieser Anmerkung geforderte Aequivalent muß jährlich in wenigstens 5 Rubel 50 Kop. statt des Freisassen-Geldes und 1 Rubel als gewöhnlicher Beitrag bestehen.

§. 20.

Dieser Paragraph erhält folgenden
Z u s a ß. Wenn ein Prediger keine ledige Tochter hinter-

läßt, so zahlt die Töchter-Kasse nach seinem Tode seinen Erben die, von ihm in seiner Amtszeit zur Töchter-Kasse eingezahlten Beiträge zurück, jedoch ohne Vergütung der Zinsen und höchstens zum Betrage von 110 Rubel. — Falls er keine Leibes-Erben hinterläßt, muß er in den Wittwen-Kassen eine versiegelte Bestimmung darüber niederlegen, wer sonst dieses Geld erben soll. Ist das nicht geschehen, so verbleibt das Geld der Kasse. Mit dieser Rückzahlung ist es aber so zu halten, wie § 16 wegen Rückzahlung der Stammbeiträge verordnet worden, so daß das, der Töchter-Kasse einmal zugeschriebene Capital dadurch nicht angegriffen werden darf.

§. 21, 22 und 23.

Für die Vacanz-Gelder-Kassen gelten von nun ab folgende Bestimmungen:

- A. Die beiden, bis jetzt noch abgesondert bestehenden Vacanz-Gelder-Kassen der Dörptschen und Werro'schen Präpositur werden zusammengezogen und bilden von nun ab eine einzige unter dem Namen „Dörpt-Werro'sche Vacanz-Gelder-Kasse“ und die Wittwe eines jeden Pastors, der als Stadt- oder Land-Prediger im Dörptschen Kreise verstorben ist, participirt an den Renten dieser Kasse; ist aber keine Wittwe von ihm nachgeblieben, so treten alle leiblichen Kinder desselben, bis das jüngste volle 18 Jahre alt geworden, zusammen in die Stelle und die Rechte einer Wittwe ein. — In derselben Weise participiren an dieser Kasse die Wittwen oder die unmündigen Kinder eines Predigers dieses Kreises, der wegen hohen Alters emeritirt worden war.
- B. Ein Prediger, der das Amt niederlegt oder sich emeritiren läßt, ehe er 25 Amtsjahre zählt, verliert sein

Recht an der Vacanz-Kasse, es wäre denn, daß die General-Versammlung unter Berücksichtigung der Umstände seiner Emeritirung und seiner im Dörvt-Werro'schen Kreise geleisteten Dienste ihm schon in der Zeit, da er das Amt niederlegt, durch $\frac{3}{4}$ Stimmen Mehrheit für seine einstige Wittwe oder nachbleibenden Kinder dieses Recht zusagte. Ein Prediger aber, der sich in einen anderen Kreis versetzen läßt, verliert auf jeden Fall das Recht an dieser Kasse, weil seine Familie nach seinem Tode an der Vacanz-Kasse desjenigen Kreises participirt, zu welchem er übergetreten ist.

- C. Jedes Jahr werden die Renten der Vacanz-Gelder-Kasse vollständig vertheilt, und die Wittwe oder die unmündigen Kinder jedes verstorbenen, nach Punkt A. berechtigten, Predigers des Kreises — mag er Mitglied der Kasse geworden sein oder nicht — erhalten einen gleichen Theil dieser Renten, jedoch nur in vollen Rubeln, indem zur Vereinfachung der Auszahlung und der Buchführung die überschießenden Kopfen der Hauptkasse zugetheilt werden.
- D. Die Vertheilung der Renten der Vacanz-Gelder-Kasse geschieht am Schluß des Kassen-Jahres dergestalt, daß dann die — nach Punkt A. berechtigten — Familien der Nicht-Mitglieder ihren Antheil erhalten, den Familien der Mitglieder der Haupt-Kasse aber dieselbe Dividende noch zu der, aus der Haupt Kasse verabreichten regelmäßigen Wittwen-Quote zugelegt wird.
- E. Die gegenwärtig lebenden Wittwen und erwachsenen ledigen Töchter, welche bisher Neben-Unterstützungen aus den Vacanz-Kassen erhielten, behalten diese Unterstützung bis zu ihrem Lebens-Ende in demselben Betrage, wie sie dieselbe bis zur Bestätigung dieser abgeänderten Statuten werden genossen haben. Daher kann das, in Punkt C. und D. Festgesetzte erst nach

und nach in Ausführung kommen, je nachdem diese gegenwärtig Berechtigten nach und nach aus dem Leben geschieden sein werden.

F. Ueber das Vermögen der Vacanz = Gelder = Kasse wird ein genaues Verzeichniß geführt, so daß zu ihrem gegenwärtigen Bestande stets die neuen Einnahmen, welche ihr durch spätere Vacanz = Revenüen zufließen, hinzugeschrieben werden. Einer weitläuftigeren Buchführung bedarf diese Kasse nicht, da ihr von ihren Jahres = Renten nie etwas übrig bleibt und da die Vertheilung der Renten und alles sonst etwa Nöthige ohnehin in dem Haupt = Conto der Gesamt = Wittwen = Kasse gebucht werden muß.

G. Alle anderen Bestimmungen in den §§ 21, 22 und 23, welche mit obigen Bestimmungen von Lit. A. bis Lit. F. nicht in Widerspruch stehen, behalten ihre Gesetzeskraft.

§. 24.

Dieser Paragraph bleibt im Uebrigen unverändert, nur braucht der Kassenvorstand bei Ausreichung der Wittwen = Quoten nicht versammelt zu sein, sondern der Kassaführende Vorsteher zahlt diese am Jahrestage oder einige Tage vorher den betreffenden Participienten aus.

§. 27.

Auch an diesem Paragraphen wird nur so viel abgeändert, daß die Auszahlung nicht durch die versammelten Kassen = Vorsteher zu geschehen braucht, sondern auch durch den die Kasse führenden Vorsteher gemacht werden kann.

§. 33.

Die durch diesen Paragraphen für den revidirenden Kassen = Vorsteher bestimmten Verpflichtungen bleiben unverändert; wegen des Duplicats der Kassenbücher aber wird hiermit

festgesetzt, daß die Kassen-Verwaltung jedesmal nach den Umständen zu bestimmen hat, bei welchem Kassen-Vorsteher dieses aufzubewahren sei, damit sich wo möglich eines der Kassenbücher stets in der Stadt Dorpat befinde.

§. 35.

In diesem Paragraph wird statt Punkt a) Abtheilung 1) Folgendes gesetzt:

Bis zum 15. September, als dem Jahres-Tage, müssen sämtliche statutenmäßige Jahrgelder vom Kassa-führenden Vorsteher ausgezahlt sein; mit dem 15. September schließt der Geschäfts-Führer die Bücher ab und zwei bis drei Wochen nach dem 15. September halten die Kassen-Vorsteher den Jahres-Convent, auf welchem sie Alles ausführen, was dieser Paragraph in den Unterabtheilungen 2, 3, 4, 5 und 6 vorschreibt.

§. 36.

Dieser Paragraph erhält in einer zweiten Anmerkung noch eine Fortsetzung wie folgt:

Anmerkung 2. Da das Gewölbe des Landgerichts nicht zu jeder Zeit zugänglich ist, so wird zu bequemerer Ausführung laufender Geschäfte gestattet, daß die Kassen-Verwaltung noch einen anderen, mit zwei Schlössern versehenen Kasten an einem anderen, möglichst sicheren Ort aufstelle, wo der Kassenführer Papiere und 100 Rubel übersteigende Geldsummen, welche zu einem laufenden Geschäfte gehören, in Begleitung eines anderen, den zweiten Schlüssel bewahrenden Kassen-Mitgliedes einstweilen deponiren könne, bis das Geschäft vollständig abgeschlossen ist, da dann zuletzt die allendlich regulirten Sachen und Geldpapiere in den Wittwen-Kasten im Landgerichte niedergelegt werden.

§. 38.

Zu diesem Paragraph ist noch hinzuzufügen folgende Anmerkung. Die unter A. bemerkten Geld-Einnahmen und Ausgaben sind nicht nothwendig im Hauptbuche zu verzeichnen, son-

TRU Reematukogu

bern sie können auch — wenn es bequemer e.
 Kassen- oder Rechnungs-Buche ihren Platz finde
 Exemplar oder das Duplicat der Bücher da
 anderen Kassen-Vorsteher als dem revidirenden aufbewahrt werden
 (cf. Anhang zu § 33).

§. 39.

Die in diesem Paragraph verordneten Schnurbücher
 brauchen ferner nicht mehr geführt zu werden.

Pastor **J. G. Schwarz**,
 Geschäftsführender Kassen-Vorsteher.

M. Kazmann,
 Assistirender Kassen-Vorsteher.

Pastor **R. Gutglück**,
 Revidirender Kassen-Vorsteher.

P. C. Hirsch,
 Assistirender Kassen-Vorsteher.

Ober-Pastor **W. Schwarz**,
 Kassaführender Vorsteher.

Pastor **G. Holtz**,
 Delegirter des Werro'schen Sprengels. Delegirter des Dörptschen Sprengels.

Propst **W. Mickwitz**,

Daß die §§ 1, 8, 10, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24,
 27, 33, 35, 36, 38 und 39 der im Jahre 1840 seitens des
 Ministeriums des Innern bestätigten Statuten der Dörpt-
 Werro'schen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, mittelst an
 das General-Consistorium erlassener Predloschenie des Herrn
 Ministers des Innern, Staats-Secretairen Walujew, vom 9.
 Juli c. sub Nr. 220 durch vorstehende neue §§, wie sie von
 den Gliedern beregter Kasse in der General-Versammlung zu-
 sammengestellt und von dem General-Consistorio genehmigt
 worden, abzuändern gestattet sind, bescheiniget hierdurch
 St. Petersburg, den 9. August 1862.

Julius Dobbert,
 Secretair des Evang.-Luth. General-Consistorii.

Gebilligt von der Censur.
 (Nr. 191.) Dorpat, den 23. October 1862.